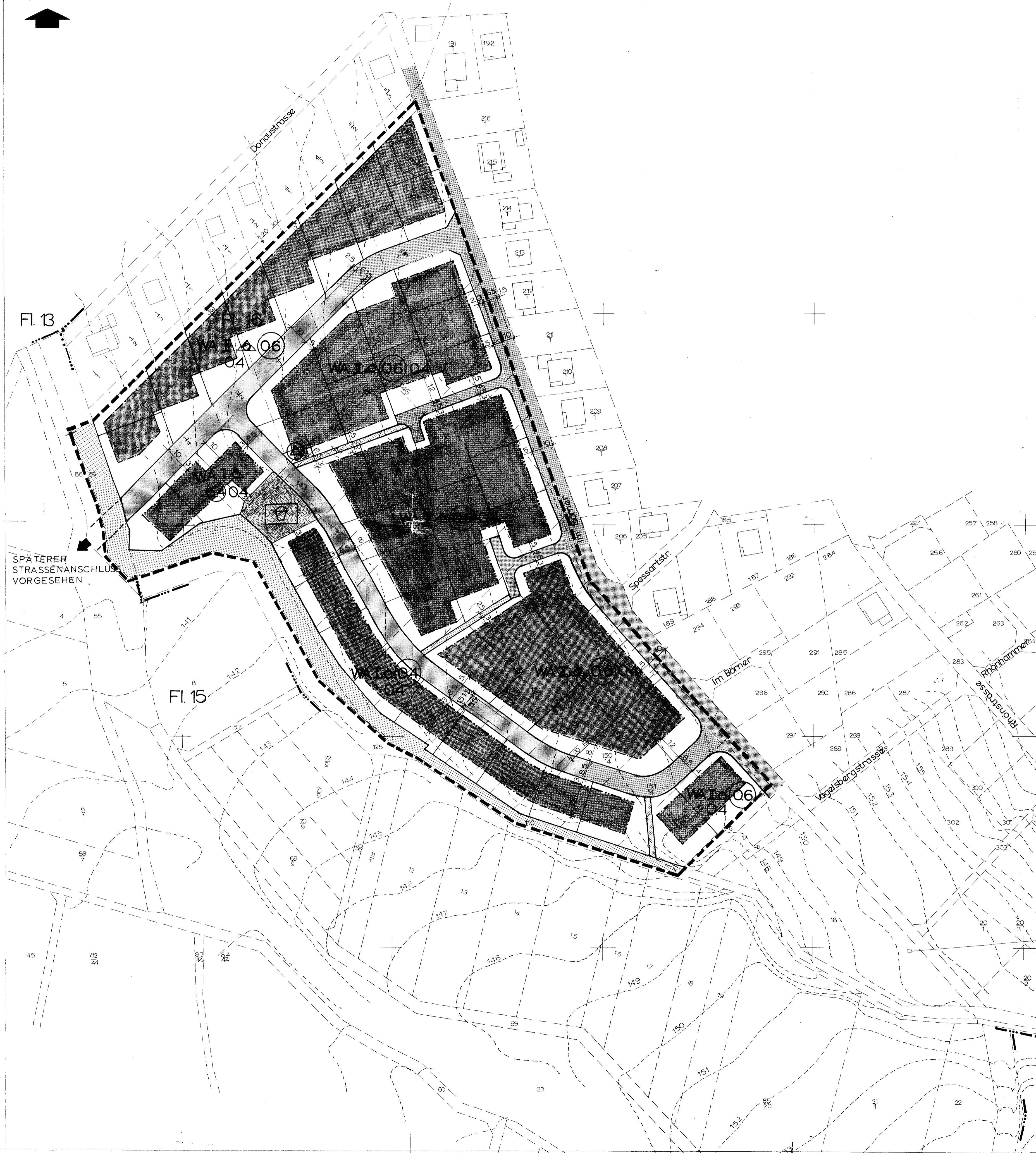


GEMEINDE MEERHOLZ BEBAUUNGSPLAN 'IN DER UNTERAU' M.1:1000



LEGENDE

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO.) (SIEHE FESTSETZUNGEN)
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
06	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§§ 16, 17, BAUNVO.)
04	GRUNDFLÄCHENZAHL (§§ 16, 17 BAUNVO.)
△	OFFENE BAUWEISE, ES SIND NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG.
---	BAULINIE (SIEHE FESTSETZUNGEN)
---	BAUGRENZE
■	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
■	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN. DIESE UMFASSEN FAHRBAHNEN, FUSSWEGE UND DIE ZUR GESTALTUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN GEHÖRENDE GRÜNANLAGEN.
■	ÖFFENTLICHE WEGEFLÄCHE
■	ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGEN
□	KINDERSPIELPLATZ
△	TRANSFORMATORENSTATION
---	ABGRENZUNG VON GEBIETEN MIT UNTERSCHIEDLICHEM MASS UND UNTERSCHIEDLICHER ART DER NUTZUNG, SOWEIT SIE NICHT DURCH ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN GETRENNT SIND.
---	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
---	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT FLURSTÜCKSNUMMERN
---	FLURGRENZE MIT FLURZAHL
---	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES.

FESTSETZUNGEN

AUSNUTZBARKEIT: DIE AUSNUTZBARKEIT DER GRUNDSTÜCKE WIRD DURCH ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE, GESCHOSSFLÄCHENZAHL UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE FESTGELEGT. HIERBEI IST DIE FESTLEGUNG MASSGEBEND, DIE DIE GERINGERE AUSNUTZBARKEIT ERGIBT.

ALLGEMEINES WOHNGEBIET:
DIE IN § 4 (3) BAUNVO. ERWÄHNTEN ANLAGEN UND BETRIEBE SIND NICHT ZULÄSSIG.
GEMÄSS § 4 (4) BAUNVO. GILT FÜR WOHNGEBÄUDE: GEBÄUDE MIT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

BAULINIE: EIN ZURÜCKTRETEN VON GEBÄUDETEILEN IST IN GERINGFÜGIGEM AUSMASS ZULÄSSIG.

GARAGEN: DAS ERRICHTEN VON GARAGEN IST AUSSCHLIESSLICH INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE GESTATTET. GRENZANBAU IST ZWINGEND; GARAGEN BENACHBARTER GRUNDSTÜCKE SIND NACH MÖGLICHKEIT ZUSAMMENZUFASSEN. DER ABSTAND DER GARAGE ZUR STRASSE MUSS MINDESTENS 5 m BETRAGEN.

DÄCHER: DIE DACHFORM IST FREIGESTELLT. DIE HÖHE DER TRAUFE DARF BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN 3,50 m UND BEI ZWEIGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN 6,00 m, GEMESSEN AM HANGSEITIGEN GELÄNDEANSCHNITT DES GEWACHSENEN BODENS, NICHT ÜBERSCHREITEN (DABEI IST VON DEN IM PLAN ANGEGBENEN HÖHENLINIEN AUSZUGEHEN).
WERDEN SATTEL-, WALM- ODER PULTDÄCHER AUSGEFÜHRT, SO HAT DER FIRST PARALLEL ZUR RICHTUNG DES HANGES ZU VERLAUFEN; EINE DACHNEIGUNG VON 30° DARF NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN; DACHAUFBAUTEN (GAUPEN) UND KNIESTÖCKE SIND NICHT ZULÄSSIG.

GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE: DA DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN IM BEBAUUNGSPLAN NICHT VERBINDLICH FESTGELEGT WERDEN KÖNNEN, WERDEN GEMÄSS § 9 (1 c) BBAUG. FOLGENDE MINDESTGRÖSSEN FÜR DIE BAUGRUNDSTÜCKE FESTGESETZT:
FÜR EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG 550 qm
FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG 700 qm.

EINFRIEDIGUNGEN: FÜR ALLE BAUTEN SIND ALS EINFRIEDIGUNGEN NUR LEBENDE HECKEN, HOLZZÄUNE ODER MASSIVE MAUERN ZULÄSSIG, DRAHTZÄUNE, INSBESONDERE STACHELDRAHTZÄUNE SIND UNZULÄSSIG.

VERFAHREN

AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG MEERHOLZ IN IHRER SITZUNG VOM

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM BIS

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG MEERHOLZ IN IHRER SITZUNG VOM

GENEHMIGUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG. UND § 5 Abs. 4 HGO. I.V.M. § 11 Abs. 2 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE MEERHOLZ VOM 1. NOV. 1969 IN DER ZEIT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ENTSPRECHEN.
KATASTERAMT GELNHAUSEN, AM

BEARBEITET

DIPL.-ING. KARSTEN SCHIRMER
DIPL.-ING. EKKEHARD SCHIRMER
ARCHITEKTEN
6051 DUDENHOFEN, HAUPTSTRASSE 130, Tel. (06106) 2658

BEBAUUNGSPLAN "IN DER UNTERAU" DER GEMEINDE MEERHOLZ, KREIS GELNHAUSEN.